

Anlage 1

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Gengenbach, den [31.07.2015](#)
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers



Unterschrift der Einrichtung

Anlage 2

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

I. Zuordnung zu den Pflegestufen

Pflegebedürftige Personen sind nach § 15 SGB XI entsprechend ihrem Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung den nachfolgend genannten drei Pflegestufen I-III zuzuordnen. Bleibt der Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung unter der Stufe I, erfolgt eine Zuordnung zur sogenannten Pflegestufe 0, *die abhängig vom Pflegebedarf in der Praxis der Sozialhilfeträger nochmals in zwei Untergruppen untergliedert wird*. Entscheidend für die Einstufung ist der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Person wöchentlich im Tagesdurchschnitt benötigt:

Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.</p>
Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 3 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen.</p>
Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</p> <p>Der Zeitaufwand muss mindestens 5 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen.</p>
Pflegestufe 0 (nicht pflegebedürftig i.S.v. § 15 SGB XI)	<p>Personen, bei denen Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung nicht den für die Pflegestufe I vorgegebenen Zeitaufwand erreicht.</p>

Alternative, falls nach 0/K und 0/G unterschieden wird:

Pflegestufe 0/G	<p>Personen, die einen geringen pflegerischen Hilfebedarf haben.</p> <p>Nach Auffassung der Sozialhilfeträger ist dies derzeit bei Heimbewohnern der Fall, für die der Medizinische Dienst der Krankenkassen einen <i>grundpflegerischen</i> Hilfebedarf von 20 bis 44 Minuten in seinem Gutachten festgestellt hat.</p>
Pflegestufe 0/K	<p>Personen, die keinen oder einen sehr geringen pflegerischen Hilfebedarf haben.</p> <p>Nach Auffassung der Sozialhilfeträger ist dies derzeit bei Heimbewohnern der Fall, für die der Medizinische Dienst der Krankenkassen in seinem Gutachten einen <i>grundpflegerischen</i> Hilfebedarf von unter 20 Minuten festgestellt hat.</p>

II. Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) Hilfen bei der Körperpflege

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

- (1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

- (2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen;
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Einrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung
(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

Anlage 2a

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 87b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom [01.03.2015](#) eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen der zur Betreuung und Aktivierung gem. § 87b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle pflegeversicherten Bewohner mit einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, unabhängig davon, ob dieser das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht.

Wichtige Hinweise:

- Bei den zusätzlichen Leistungen nach § 87b SGB XI handelt es sich um ein **Leistungsangebot der Pflegeversicherung**. Anspruchsberechtigt sind daher nur Bewohner, die bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung pflegeversichert sind. Allerdings übernehmen zwischenzeitlich auch Beihilfestellen die Leistungen nach § 87b SGB XI (vgl. z.B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).
- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 87b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 87b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** (im Verhältnis einer Vollkraftstelle auf 20 anspruchsberechtigte Bewohner) zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die der Heimleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,

- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 87b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.
- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit **5,16** Euro täglich. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 156,97 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle.
- Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.
- Der Leistungsanspruch und die Vorhaltung des zusätzlichen Leistungsangebots hängen von einer **wirksamen Vereinbarung** der Einrichtung mit den Pflegekassen ab. Endet die Vereinbarung, muss die Einrichtung auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI einstellen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Bewohnerbüro, Frau Heine, Tel. 07803/89-8541

Pflegedienstleitung, Herr Granzow, Tel. 07803/89-8542

Heimleitung, Herr Klotz, Tel. 07803/89-8550

Anlage 4

zum Heimvertrag Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Heimordnung

Bewohner und Mitarbeiter des Pflegeheimes am Nollen bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann. Diese Heimordnung will nicht als ein Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein. Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

1. Bewohner dürfen keine körperliche oder seelische Gewalt gegeneinander ausüben.
2. Jeder Bewohner sollte sich so verhalten, dass die Mitbewohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
3. Jegliches offenes Feuer (z.B. Abbrennen von Kerzen) ist im ganzen Haus nicht erlaubt.
4. Das Haus ist ab 20.00 Uhr geschlossen.
5. Im eigenen Interesse sollte jeder Bewohner bei Verlassen des Hauses den Mitarbeitern Bescheid geben.
6. Wir bitten unsere Bewohner, die Räumlichkeiten und Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
7. Alle Bewohner haben die Möglichkeit, durch den Heimbeirat bei der Gestaltung des Heimalltages mitzuwirken sowie Wünsche und Anregungen einzubringen.

Gengenbach, im März 2015

gez. M. Klotz (Heimleiter)

Anlage 5

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände

Maximilian Mustermann

(Name des Bewohners)

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

.....
Unterschrift der Einrichtung

Anlage 6

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

Hiermit willige ich

Maximilian Mustermann

(Name des Bewohners)

jederzeit widerruflich ein, dass

das Pflegeheim am Nollen
(Name der Einrichtung)

beim

- Medizinischen Dienst
 - der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
 - der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Gengenbach, den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bewohners/
oder des bevollmächtigten Vertreters/
Betreuers)

Anlage 7

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich

Maximilian Mustermann
(Name des Bewohners)

den jeweiligen Heimleiter

des Pflegeheims am Nollen
(Name der Einrichtung)

derzeit Martin Klotz,
(Name des Heimleiters)

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Gengenbach, den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 8

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich **Maximilian Mustermann**, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

Gengenbach, den
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers

Anlage 9

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- pflegebedürftig der Pflegestufe I
(erheblich pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe II
(schwer pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe III
(schwerstpflegebedürftig)
- pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem
Pflegeaufwand i. S. von § 43 Abs. 3 SGB XI
- pflegebedürftig der Pflegestufe 0
(nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI)

Alternative, falls nach 0/G und 0/K unterschieden wird:

- pflegebedürftig der Pflegestufe 0/G
(gering pflegebedürftig)
- pflegebedürftig der Pflegestufe 0/K
(nicht pflegebedürftig)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen
in der

- Pflegeklasse I
für Bewohner der Pflegestufe I 54,89 €
- Pflegeklasse II
für Bewohner der Pflegestufe II 71,76 €

- Pflegeklasse III
für Bewohner der Pflegestufe III 91,98 €
- Pflegeklasse III (Härtefälle)
für Bewohner mit außergewöhnlich hohem
und intensivem Pflegeaufwand. 104,08 €

<input type="checkbox"/> Pflegeklasse O/G für (Bewohner mit geringem Pflegeaufwand)	26,02 €
<input type="checkbox"/> Pflegeklasse O/k für (Bewohner mit keinem/sehr geringem Pflegeaufwand)	40,99 €

- b) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung 23,60 €
 - für Unterkunft 13,00 €
 - für Verpflegung 10,60 €

c) Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen 14,19 €

d) Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt

- Pflegeklasse I für Bewohner der Pflegestufe I 92,68 €
- Pflegeklasse II für Bewohner der Pflegestufe II 109,55 €
- Pflegeklasse III für Bewohner der Pflegestufe III 129,77 €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

.....
Ort, Datum



.....
Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers

.....
Unterschrift Einrichtung

Anlage 10

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Heimvertrag zwischen**

Herrn/Frau **Maximilian Mustermann**

und dem **Zahlungsempfänger**

Pflegeheim am Nollen
Nollenstr. 11a
77723 Gengenbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00000605979

Mandatsreferenz: wird auf der Rechnung mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich die/das Pflegeheim am Nollen

wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC:

IBAN: DE.....

.....
Ort, Datum

.....
Kontoinhaber

Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgelts und des Entgelts für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder der Pflegeklasse sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen.

Um eine zeitnahe und möglichst unbürokratische Abwicklung des SEPA-Mandats zu ermöglichen, treffen die Einrichtung und der Kontoinhaber zusätzlich

folgende **Vereinbarung**:


1. Die Vorankündigung des einzelnen Einzugsbetrags darf bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Lastschrifteinzug durch Zustellung der Rechnung erfolgen. Aus der Rechnung ergeben sich die Gesamthöhe und der Zeitpunkt des Einzugs.
2. Falls der Kontoinhaber nicht Rechnungsempfänger der Heimentgeltrechnungen ist:

Kontoinhaber und Einrichtung vereinbaren, dass die gemäß SEPA-Lastschriftverfahren notwendigen Vorabankündigungen ausschließlich durch Rechnungsstellung gemäß Ziff. 1 erfolgen sollen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber


.....
Unterschrift Einrichtung

Anlage 11

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung
im Zusammenhang mit der
Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich

Maximilian Mustermann
(Name des Bewohners)

den jeweiligen Heimleiter von

Pflegeheim am Nollen
(Name der Einrichtung)

derzeit Martin Klotz,
(Name des Heimleiters)

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 12

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Heimbewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Heimbewohner ist. Ein Exemplar der Gesetze können Sie bei der Heimleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach:

1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Heimleitung wenden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht (Landratsamt Ortenaukreis, Heimaufsichtsbehörde, Kronenstr. 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781/805-9058) kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

(Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg, Marlener Str. 2, 77656 Offenburg, Tel. 0781/96976-0)

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Heimleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der im Haupteingang rechte Seite (Windfang) angebracht ist und wöchentlich geleert wird (Dieser Kummerkasten wird gleichzeitig für unser einrichtungsinternes Beschwerdemanagement genutzt).

Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

3. Heimbeirat /Ersatzgremium/Heimfürsprecher

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Heimbeirat/das Ersatzgremium/der Heimfürsprecher.

In jedem Heim wird ein Heimbeirat gewählt. Kann ein Heimbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Ersatzgremium oder einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Über den Heimbeirat/das Ersatzgremium/den Heimfürsprecher können die Heimbewohner bei verschiedenen Angelegenheiten des Heimes mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat/Ersatzgremium/Heimfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Heimbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Ersatzgremium und der Heimfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Heimbeirat/Ersatzgremium/Heimfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
7. Zusammenschluss mit einem anderem Heim,
8. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Heimbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Ersatzgremiums oder eines Heimfürsprechers ist in der

Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Heimbeirat/Ersatzgremium/der Name des Heimfürsprechers ist über die Heimleitung unter der Telefonnummer 07803/89-8550 zu erfragen.

Anlage 13

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner folgende durchschnittliche Eigenanteile am Heimentgelt/Monat (durchschnittlich 30,42 Tage) zu tragen:

Übersicht über das neu vereinbarte Entgelt ab 01.03.2015 im Pflegeheim am Nollen (Monat mit 30,42 Tagen)									
Pflege- klasse	Entgelt für allgemeine Pflege- vergütung	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpfle- gung	Investi- tionskos- tenanteil	Ausbildungs- umlage	Heim- entgelt Tag	Heim- entgelt Monat	Leistungs- betrag der Pflege- kasse	verbleiben- der Eigenanteil des Bewohners
	€		€	€	€		€	€	€
O/K	24,94	13,00	10,60	14,19	1,08 €	63,81	1.941,10	0,00 €	1.941,10
O/G	39,91	13,00	10,60	14,19	1,08 €	78,78	2.396,49	0,00 €	2.396,49
I	53,81	13,00	10,60	14,19	1,08 €	92,68	2.819,33	1.064,00 €	1.755,33
II	70,68	13,00	10,60	14,19	1,08 €	109,55	3.332,51	1.330,00 €	2.002,51
III	90,90	13,00	10,60	14,19	1,08 €	129,77	3.947,60	1.612,00 €	2.335,60
Zusätzliche Betreuung für alle Heimbewohner (Regelung nach § 87b SGB XI) -wird von der Pflegekasse bezahlt-									
Pflege- klasse	Heim- entgelt Tag	§ 87b Vergütung	Gesamt- entgelt Monat	Leistungs- betrag der Pflege- kasse	verbleiben- der Eigenanteil des Bewohners				
	€	€	€	€	€				
O/K	63,81	5,16	2.098,07	156,97	1.941,10				
O/G	78,78	5,16	2.553,45	156,97	2.396,49				
I	92,68	5,16	2.976,29	1.220,97	1.755,33				
II	109,55	5,16	3.489,48	1.486,97	2.002,51				
III	129,77	5,16	4.104,57	1.768,97	2.335,60				

Anlage 14

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vereinbarung zur Barbetragsverwaltung

Das Pflegeheim am Nollen ist auf Wunsch des Bewohners grundsätzlich bereit, einen Barbetrag zu verwalten. Die Barbeträge seiner Bewohner werden treuhänderisch auf einem Taschengeldkonto des Pflegeheimes am Nollen verwahrt und sind jederzeit verfügbar.

Die kostenfreie Barbetragsverwaltung erfolgt nur, um folgende Aufgaben erfüllen zu können:

- Zur Gewährleistung der wöchentlichen Auszahlung von Bargeld an die Bewohner.
- Falls die Geldverständigkeit eines Bewohners nicht mehr gegeben ist, zur Festlegung eines monatliche Budgets zum bargeldlosen Einkauf/Verzehr in der Cafeteria.
- Zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Freizeitmaßnahmen.
- Zur Bezahlung der Rezeptgebühren, damit die Versorgung aus Leistungen der Krankenversicherung gewährleistet ist.
- Zur Bezahlung von nicht erstattungsfähigen Medikamenten (sogenannte Hausapotheke) über die monatliche bargeldlose und günstige Sammelbestellung und gegebenenfalls zur Begleichung von Zuzahlungen zu Inkontinenzmaterialien.
- Zur Beschaffung von persönlicher Bekleidung im Bedarfsfall, falls dies den Angehörigen aus berechtigten Gründen nicht selbst möglich wäre.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird bei mir als Selbstzahler ein monatlicher Barbetrag in Höhe von _____ EUR vereinbart.

Als Sozialhilfeempfänger bin ich damit einverstanden, dass der monatliche Barbetrag vom Sozialamt für die oben genannten Aufgaben verwendet werden kann.

Gengenbach, den _____
Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners
oder bevollmächtigter Vertreter
bzw. Betreuer



Martin Klotz, Heimleitung

Anlage 15

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Vereinbarung
über
Zusatzleistungen**

Zwischen dem Träger des

Pflegeheimes am Nollen

vertreten durch die Heimleitung

Herrn Martin Klotz

und

Herrn / Frau **Maximilian Mustermann**

geb. am: **01.01.1930**

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Frau Sabine Mustermann, Hauptstr. 1, 10000 Hauptstadt

im folgenden Bewohner genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI:

I. Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen:

- Der Bewohner nimmt keine Zusatzleistungen in Anspruch.
- Der Bewohner nimmt folgende Zusatzleistungen in Anspruch:

- Verpflegungspauschale** 20,00 € / Monat

vgl. Anlage 3 zum Heimvertrag: „Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

II. Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag

Diese Zusatzleistungen werden auf Einzelauftrag des Bewohners zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht (Anlage 3 zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung).

- Wäschekennzeichnung** 25,00 € / pauschal

Den Bewohnern und ihren Angehörigen ist es möglich für Feierlichkeiten etc. unser Raum im Dachgeschoss zu reservieren.

Sie können vom Pflegeheim am Nollen die Getränke und das Geschirr beziehen. Der Raum wird für die Bewohner und ihre Angehörigen von unserer Hauswirtschaft je nach Wunsch hergerichtet.

Dies wird wie folgt berechnet:

Pro Person wird eine kleine Aufwandspauschale in Höhe von € 3,00 berechnet. Ab 10 Personen wird eine fixe Aufwandspauschale in Höhe von € 30,00 berechnet. Die Getränke werden je nach Verbrauch abgerechnet.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziffer I (Regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) werden monatlich abgerechnet. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig und wird über das Taschengeldkonto des Bewohners abgerechnet.

Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

- (2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziffer II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 Ziffer I (Inanspruchnahme für regelmäßige Zusatzleistungen) durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

- (2) Für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) gilt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des (nächsten) Monats schriftlich kündigen. Bei Ableben des Bewohners endet die Vereinbarung mit dem Sterbedatum. Eine Rückerstattung für den anteiligen Monat findet nicht statt.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

§ 5
Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **01.08.2015** in Kraft.

Gengenbach, den 31.07.2015
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreter bzw. Betreuer)



Martin Klotz, Heimleitung